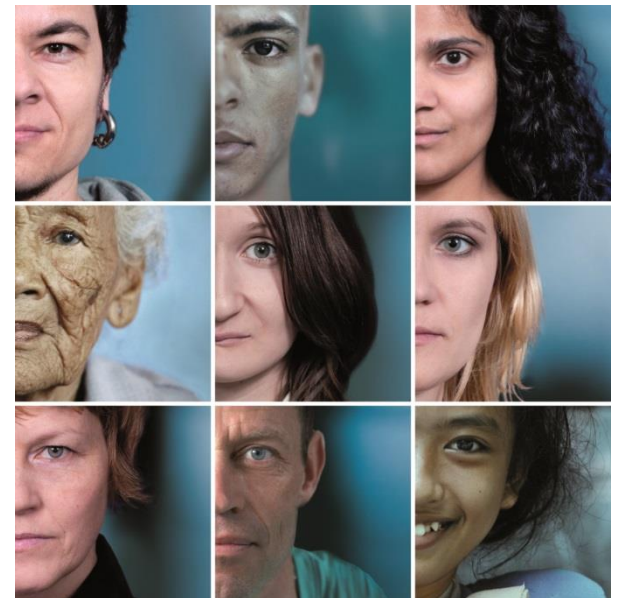


---

# Die Umsetzung der Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt

Konferenz der Runden Tische gegen häusliche Gewalt in Hessen

Heike Rabe, Deutsches Institut für Menschenrechte



# Istanbul-Konvention

---

- Ratifikation 12.10.2017; in Kraft getreten 01. Feb. 2018
- rechtlich bindendes Menschenrechtsinstrument zur umfassenden Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt an Frauen in Deutschland für Gesetzgeber, Gerichte, Behörden
- differenzierte Vorgaben, hoher Bekanntheitsgrad
- Änderung des § 177 StGB und was jetzt?

# Wessen Rechte regelt die Konvention?

---

- Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt
    - Gewalt gegen Frauen, geschlechtsspezifisch: weil Frauen oder überproportionale Betroffenheit
    - häusliche Gewalt: zusätzlich Jungs, (Trans-)Männer
    - nur Empfehlung, geschlechtsspezif. Ansatz bleibt
    - Mädchen unter 18
  - restriktive Interpretation geschlechtsspezifisch:
    - zwar nicht nur biologisch, auch bezogen auf sozial konstruierte Dimension von Geschlecht
    - aber festhalten an binärem Geschlechterbegriff, nicht von einem weiten Schutzverständnis her gedacht (LSBTIQ)
-

# Hauptregelungsbereiche Istanbul: Überblick

---

- Gesamtstrategie, Koordinierung, Monitoring
  - Prävention Artikel 12-17:
    - Bewusstseinsbildung, regelmäßige Kampagnen  
Zielgruppe Allgemeinheit
    - Bildung: Aufnahme Module Gleichstellung, Gewalt in  
Lehrpläne
    - Fort- und Ausbildung: Angebot für alle Berufsgruppen
    - Täterkurse
  - Schutz und Unterstützung, Artikel 18-28: FH, Kinder,  
sexuell. Gewalt
  - Materielles Straf- und Zivilrecht, Artikel 29-48: StGB,  
OEG ?
-

# Hauptregelungsbereiche der Konvention

---

- **Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen, Artikel 48-58: Maßnahmen zum Schutz bei akuter Gefährdung und Belastung im Strafverfahren**
    - Verfahren für Gefährdungsanalysen unter Beteiligung aller einschlägigen Behörden
    - Eilschutzanordnungen, Wegweisung
  - **Asyl und Migration**
    - Geschlechtssensible Aufnahmeverfahren, Asylverfahren, Beratung
  - **Überwachung der Umsetzung**
-

---

Umsetzungsverpflichtungen: strukturell -  
Chance der Aufwertung des Themas  
geschlechtsspezifische Gewalt über  
Strukturentwicklung

---

# Entwicklung umfassende Gesamtstrategie Bekämpfung Gewalt (Art.7)

## Gängiges Format für politische Gesamtstrategien Aktionspläne

- Anforderungen GREVIO:
  - Rückbindung an Vorgaben Istanbul-Konvention; bereits einzelne Ansätze vorhanden
  - Abkehr von projektförmigen Maßnahmen hin zu langfristig angelegten Initiativen; große Unterschiede
  - durchgehende und ausreichende Finanzierung Maßnahmen
  - Rechte der Betroffenen im Zentrum
  - Einbindung Zivilgesellschaft; bisher sehr unterschiedlich
- Empfehlungen an MR orientierte Aktionspläne
  - Partizipatives Verfahren
  - pro Maßnahme abgeleitet aus MR Vertrag Ziel, Aktivität, Verantwortlichkeit, Finanzen, Zeitschiene, Indikator Zielerreichung
  - Monitoring und Evaluation

# Entwicklung umfassende Gesamtstrategie Bekämpfung Gewalt (Art. 7)

---

- Möglichkeit: Aktionspläne zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (siehe Vorgehen Umsetzung UN-Behindertenrechtskonvention)
- Ausrichtung an Vorgaben Konvention: alle Formen von Gewalt (Aktionsplan h.G. ?) und alle Betroffenenengruppen (z.B. obdachlose Frauen) im Blick



# Umsetzung, Koordinierung, Monitoring, Evaluation (Artikel 10, 11)

---

- (1) Verpflichtung zu **Umsetzung + Koordinierung** von Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt
  - (2) Verpflichtung zur **Monitoring + Evaluation** Maßnahmen
    - dazu notwendig Erhebung statistischer Daten + Forschung (Art. 11)
  - **GREVIO:**
    - Kritik an Staaten, die neue Aufgaben bestehenden Strukturen zuweisen, ohne Mittel, Mandat etc.
    - Trennung der Aufgabefelder Umsetzung/Koordinierung (staatlich) und Monitoring/Evaluation (unabhängige Stelle)
    - statistische Daten: relevante Akteure, Erweiterung Fokus Strafverfolgung + disaggregiert nach Alter, Geschlecht, Täter-Opfer Beziehung, Art der Gewalt
-

# Bedarfsdeckende

## Schutz/Unterstützungsstruktur, Artikel 8, 22-26

KoalV.., werden wir einen Runden Tisch von Bund, Ländern und Kommunen einberufen. Ziel ist der bedarfsgerechte Ausbau und die adäquate finanzielle Absicherung der Arbeit....“

- leicht zugänglich, angemessene geographische Verteilung, ausreichende Zahl
- Konkretisierung für FH und Beratungsstelle sex. Gewalt
  - Erläut. Bericht: 1 Familienplatz pro 10.000 Personen (FH), 1 Beratungsstelle pro 200.000 EinwohnerInnen
  - GREVIO: zugänglich für alle; Behinderung, Jungs über 14, Undokumentierte
- GREVIO: Kritik bisher in allen Ländern zu Ausschlüsse und Hierarchisierung; Empfehlung Systemwechsel zu Rechtsanspruch
- dabei wichtig
  - Artikel 4 Abs. 3, diskriminierungsfreie Umsetzung; Voraussetzung rechtmäßiger Aufenthalt z.B. schwierig
  - Erhalt Niedrigschwelligkeit; Regress, Nachweispflichten, etc.
  - Ausrichtung notwendiger Bedarfsanalysen an Istanbul Vorgaben

---

# Umsetzungsverpflichtungen: ausgewählte Einzelthemen

---

- 
- „Umsetzungsreife“ Themen; langjährige Debatten, Praxiskritik, zum Teil Forschung; bisher fehlender politischer Wille, zum Teil Ansätze KoalV
    - Erweiterung Opferentschädigung auch auf psychische Gewalt, wichtig Cybergewalt, Artikel 30 (Bund, Länderzustimmung)
    - Umgangs- und Sorgerecht, Artikel 31 (Bund)
    - Verbindlichmachen von Gewaltschutzstandards in Einrichtungen (Behinderung, Flucht, Obdachlosenunterkünfte), Artikel 60, 51 (Bund + Länder)
  - Prüfung von Themen, z.B. durch Vernetzungsgremien
    - Beschränkung Akteneinsichtsrecht Nebenklage, Art 56 d)
    - Schutz vor Retraumatisierung in Strafverfahren durch Befragungsrechte, Artikel 54
-

# Überprüfung durch Berichtsverfahren

---

Berichtsverfahren des Expertinnenausschuss GREVIO, Artikel 66

- derzeit in 11 Staaten des Europarats; Dauer zwischen 14 und 21 Monaten, Beginn D. nicht vor Mai 2019
- Verfahren - 3 Phasen
  - (1) Informationssammlung (Fragebogen Bund/Länder, NGO Perspektive, Dialog mit RegierungsvertreterInnen in Straßburg, 1 Woche Länderbesuch)
  - (2) Berichtserstellung; Kommentierungsmöglichkeiten durch den Staat
  - (3) Follow-Up: Annahme von Empfehlungen durch den Ausschuss der Vertragsstaaten; Umsetzung der Empfehlungen; Übersendung an Länderparlamente



Vielen Dank!

